Kleine Anfrage

Urheberrechtsentschädigung an die Schweizer SUISA

Frage von	Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser
Antwort von	Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 06. April 2022

Liechtenstein hat den Einzug der Urheberrechtsentschädigung an die Schweizer SUISA delegiert. Die SUISA ist die Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik. Über 39'000 Komponisten, Textautoren und Musikverleger sind in der 1923 gegründeten Genossenschaft organisiert. Die SUISA zieht für sie Urheberrechtsentschädigungen ein, wenn jemand in der Schweiz und in Liechtenstein ihre Musik öffentlich nutzt. In aller Welt nimmt sie die Rechte von insgesamt zwei Millionen Urhebern und Verlegern wahr. Die SUISA beschäftigt über 240 Mitarbeitende an den Standorten Zürich, Lausanne und Lugano. Diese Delegation ins Ausland ist nur eines der Beispiele, bei denen unser Land seine hoheitsrechtlichen Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Solche Delegationen sind meines Erachtens sporadisch zu prüfen, ob sie insbesondere aus ökonomischer, gesellschaftspolitischer und auch souveränitätspolitischer Hinsicht in die Selbstverwaltung rückgeführt werden sollen. Meine Fragen an die Regierung:

* Wann hat das Land Liechtenstein den Einzug der Urheberrechtsentschädigung an die SUISA delegiert? Kleine Veranstalter haben im Jahr circa CHF 1'000 an die SUISA abzuführen, grosse entsprechend mehr. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtabgaben liechtensteinischer Kulturunternehmungen an die SUISA?
* Welches ist die gesetzliche Grundlage für die Delegation dieser Aufgabe ins Ausland und welcher liechtensteinischen Behörde obliegt die Kontrolle über die Tätigkeit dieser ausländischen Genossenschaft auf liechtensteinischem Staatsgebiet?
* Von den CHF 120 Mio. Einnahmen im Jahre 2020 der SUISA flossen 2% in die Förderung der Schweizer Musik, wie aus dem Geschäftsbericht zu entnehmen ist. Wie viel Förderungsmittel erhielten liechtensteinische Kulturschaffende, beziehungsweise Musiker und Musikerinnen seit Anbeginn der Beauftragung der SUISA durch Liechtenstein pro Jahr?
* Liechtensteinische Kulturbetriebe mussten die Ticketpreise wegen der Kosten für die Rechte der Werke erhöhen. Welchen Einfluss hat die Regierung auf die Höhe der abzuführenden Mittel und wie stellt die Regierung sicher, dass ebenfalls 2% der Abgaben aus Liechtenstein an die Förderung der Liechtensteiner Musik zurückfliessen?

* Unter welchen Voraussetzungen könnte der Einzug der Urheberrechtsentschädigung hoheitlich selbst verwaltet werden und in welcher Weise würde das liechtensteinische Musikschaffen davon profitieren?

Antwort vom 08. April 2022

Zum System der Rechteverwaltung ist einleitend Folgendes festzuhalten: Sogenannte Verwertungsgesellschaften verwalten treuhänderisch für die Urheber kollektiv deren Urheberrechte gegenüber Nutzern bzw. Verwertern. Das heisst, dass die Verwertungsgesellschaften im Namen der Urheber die Einwilligung zur Nutzung erteilen und entsprechend der Nutzung ein vorab mit Tarif festgelegtes Entgelt einziehen. Die so eingehobene Vergütung für die Nutzung von geistigem Eigentum verteilen die Verwertungsgesellschaften auf Grundlage von Verteilungsreglementen an die Urheber als Rechteinhaber. Es handelt sich dabei nicht um eine «Abgabe» im Sinne einer hoheitlichen Verwaltungsaufgabe, sondern um ein Entgelt für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke. Die Einhebung der Vergütungsansprüche hat auf Basis genehmigter Tarife zu erfolgen. Diese Tarife werden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den jeweiligen Nutzerverbänden ausgehandelt und bedürfen der Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Zu Frage 1:

Die kollektive Verwertung ist mit Schaffung des Urheberrechtsgesetzes im Jahre 1999 eingeführt worden. Im gleichen Jahr wurde die Konzessionierung der kollektiven Rechteverwertung erstmalig ausgeschrieben. Seit 1999 kam es zu vier weiteren Konzessionsausschreibungen. Am 5. April 2022 wurde eine erneute Konzessionsausschreibung im Amtsblatt für alle Werkkategorien publiziert, da die laufenden Konzessionen mit 22. Juli 2022 ablaufen.

Die einzigen Bewerber für eine Konzession in ihren einschlägigen Werkkategorien waren bisher vier schweizerische Verwertungsgesellschaften, namentlich SUISSIMAGE, SUISA, Prolitteris und Swissperform. Zu keinem Zeitpunkt hatte sich eine liechtensteinische Einrichtung beworben. Werden ausländische Verwertungsgesellschaften konzessioniert, ist dies keine Delegation von Seiten des Landes.

Wie hoch konkret die Nutzungsentgelte sind, unterliegt auch innerhalb einer tariflichen Nutzung weiteren Differenzierungskriterien. Somit sind jeweils spezifische Berechnungen notwendig, die in den Tarifen nachvollziehbar festgelegt sind. So kann die Höhe der Vergütung von der Grösse eines Raumes bzw. der Teilnehmerzahl abhängen oder ob es eine musikalische Darbietung ist oder nicht. Weiter ist zu beachten, dass auch Entgelte für die Nutzung von Werkarten anderer Verwertungsgesellschaften erfasst werden (sog. Gemeinsame Tarife). So wurden im Jahr 2020 liechtensteinischen Nutzern insgesamt ca. 260’ 000 Franken fakturiert. Bei der SUISA sind derzeit 33 liechtensteinische Urheber und 8 Verleger gemeldet.

Zu Frage 2:

Die gesetzliche Grundlage für eine kollektive Rechteverwertung ist sowohl im Urheberrechtsgesetz als auch im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) zu finden. Art. 64 ff. VGG regelt insbesondere die Konzessionspflicht. Die Aufsichtsbehörde ist gemäss Art. 68 VGG das Amt für Volkswirtschaft.

Zu Frage 3:

Als kulturelle Fördermittel führt SUISA 2,5 % der Einnahmen aus den Aufführungs- und Senderechten an die gemeinnützige Stiftung Fondation SUISA ab. Die Fondation SUISA hatte im Jahr 2020 ein Budget von 2,4 Mio. Franken. Kulturschaffende aus Liechtenstein können gleichberechtigt wie schweizerische Kulturschaffende eine Förderung durch die Stiftung beantragen. Auf diese Möglichkeit wurden Musikschaffende in Liechtenstein 2018 mit einem Informationsschreiben des Amtes für Volkswirtschaft in Zusammenarbeit mit der SUISA hingewiesen. Eine hierzu geplante Informationsveranstaltung wurde aufgrund mangelnden Interesses abgesagt. Der Regierung ist nicht bekannt, wie viele liechtensteinische Kulturschaffende von den kulturellen Fördermitteln der SUISA durch die Fondation SUISA profitieren konnten.

Zu Frage 4:

Die Höhe und die Ausgestaltung des Nutzungsentgelts werden durch Tarife festgelegt. Das Aushandeln der Tarife obliegt den Parteien, also der Verwertungsgesellschaft als Vertreter der Urheber und den Nutzerverbänden als Vertreter der Nutzer und Konsumenten. Wurden die Tarife einstimmig beschlossen, gelten sie als angemessen und werden sodann von den Aufsichtsbehörden, in der Schweiz von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK), und in Liechtenstein vom Amt für Volkswirtschaft genehmigt. Ob und wie viele geschützte Werke genutzt werden und wie viel Entgelt daher zu zahlen ist, hängt vor allem von der Art der Nutzung ab, d.h. wie viele Aufführungen, Konzerte, Sendungen (TV, Radio) gemacht werden, wie viel Hintergrundmusik gespielt, wie viel kopiert und vervielfältigt wird (analog und digital).

Zu Frage 5:

Da die Einhebung von «Urheberrechtsentschädigungen» in Liechtenstein keine hoheitliche Aufgabe ist, kann jeder, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, die Aufgaben einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Jedoch auch eine ausschliesslich liechtensteinische Verwertungsgesellschaft hat Nutzungsentgelt zu erheben, demzufolge mit Nutzern zu verhandeln und Tarife aufzustellen. Damit z.B. das weltweite Musikrepertoire genutzt werden kann, müssten zahlreiche Verträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften geschlossen werden. Dies führt dazu, dass «kleine» Verwertungsgesellschaften mit einem höheren Verwaltungsanteil rechnen müssten und demzufolge die Nutzungsentschädigungen für Urheber geringer ausfallen. Es ist daher nicht ersichtlich, inwieweit das liechtensteinische Musikschaffen von einer liechtensteinischen Verwertungsgesellschaft profitieren könnte.